

# Anschluss-Vertrag

Zwischen der WYNET Genossenschaft, 4923 Wynau (im Vertrag WYNET genannt) und

Firma.....  
Herrn.....  
Frau.....

(im Vertrag Teilnehmer genannt) wird folgender Anschlussvertrag für die TV-, Radio-, Telefon-, und Internet-Versorgung der unter Ziffer 1 genannten Liegenschaft durch die Kommunikationsnetz-Anlage Wynau abgeschlossen. Der Teilnehmer tritt damit ebenfalls der WYNET als Genossenschafter bei.

## 1. Angeschlossene Liegenschaft

Dieser Vertrag gilt für die Liegenschaft(en)

.....

Sie umfasst.....Wohnung(en)

## 2. Gebühren

Die einmalige Anschlussgebühr pro Gebäude beträgt 600.00 CHF. plus 350.00 CHF für jede Wohnung, Exkl. MwSt. (Beispiel: Einfamilienhaus Total 950.00 CHF, 2-Familienhaus Total 1`300.00 CHF, usw.) Der Betrag wird fällig, sobald die Liegenschaft angeschlossen ist. Die Anschlussgebühr kann auch im voraus in Raten bezahlt werden. Sie muss jedoch bis zum erfolgten Anschluss geleistet sein.

Monatlich ist eine Unterhaltsgebühr für die Kabelnetzanlage von 26.00 CHF pro Wohnung zu bezahlen. Die Unterhaltsgebühr kann von der GV reduziert oder heraufgesetzt werden. Wird ein Anschluss vorübergehend nicht benötigt, kann dieser auf 3 Monate gekündigt werden. Der Anschluss wird dann gegen eine Gebühr plombiert. Das Wiederaufschalten des Anschlusses ist gebührenfrei.

## 3. Durchleitungsrecht

Der Liegenschaftsbesitzer gewährt der WYNET kostenlos die für alle Installationen notwendigen Durchleitungs- und Installationsrechte auf allen seinen Grundstücken.

## 4. Leistungen der WYNET

Sie erstellt für obgenannte Liegenschaft eine Zuleitung bis und mit Hauseingang. Die Anlage bleibt Eigentum der WYNET. Sie sorgt für guten Empfang durch die Anlage.

## 5. Hausinstallationen

Hausinstallationen dürfen nur von konzessionierten Firmen gemäss Weisung der Erstellerfirma der Ortsanlage ausgeführt werden. Die entsprechende Installationsmeldung muss vom Installateur der hausinternen Anlage ausgefüllt an die WYNET zurückgesandt werden.

## 6. Unterhalt der Anlage

Der ordentliche Unterhalt der Ortsanlage geht zu Lasten der WYNET. Manipulationsfehler und Störungen, die auf den TV-Empfangsapparat und Radio zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Teilnehmers.

## 7. Einhaltung der Verpflichtungen

Der Teilnehmer hat seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Sollte er aber trotz Mahnung innert 30 Tagen die Verpflichtung nicht erfüllen, so ist die WYNET berechtigt, den Hausanschluss auf Kosten des Säumigen zu plombieren oder zu entfernen.

## 8. Handänderung

Bei Eigentumsabtretung der Liegenschaft gehen Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf den Käufer über. Die Handänderung ist der WYNET sofort zu melden.

## 9. Vertragsdauer

Die Mitgliedschaft und das Vertragsverhältnis beginnen mit der Unterzeichnung dieses Vertrages.

Der Vertrag dauert 3 Jahre. Im übrigen gilt die Bestimmung von Art.6 der Statuten. Die Statuten der Wynet sind ein integrierender Bestandteil dieses Vertrages und deren Bestimmungen gelangen zur Anwendung.

Wynau, den.....

Unterschrift der WYNET

Unterschrift des Teilnehmers

**WYNET Kommunikationsnetz Wynau**

**Flurweg 24**

**4923 Wynau.....**